

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund	Seite 1 - 2
Promotionsordnung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 2. März 2011	Seite 3 - 15
Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Modellbauwerkstatt der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 2. März 2011	Seite 16 – 18
Auskünfte nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz des Landes NRW	Seite 19

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 2 und 57 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), und § 47 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 12. Mai 2010 (AM Nr. 5/2010, S. 7) hat die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund die nachstehende Neufassung der Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund erhebt von den an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden mit Ausnahme der Gasthörer und Zweithörer in jedem Semester die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.
- (2) Die zur Ableistung eines Wehr- und Zivildienst beurlaubten Studenten sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- (3) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in Abs. 2 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 2 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht

- a) mit der Einschreibung oder
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung.

§ 3 Beitragshöhe und Zweckbestimmung

- (1) Der Beitrag beträgt 150,61 Euro pro Semester. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:
 1. die studentische Selbstverwaltung mit Ausnahme der Fachschaften 6,51 €,
 2. die studentische Selbstverwaltung in den Fachschaften 1,28 €,
 3. den Studierendensport 0,51 €,
 4. das Semesterticket (inkl. NRW-Erweiterung) 139,56 €,
 5. den Härtefallausgleich für das Semesterticket 2,30 €,
 6. das Hochschulradio Eldorado 0,25 € und

7. den studentischen Hilfsfonds 0,20 €.

- (2) Der Anteil nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ist für die Rückerstattung des Anteils nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 in sozialen Härtefällen bestimmt. Näheres über das Verfahren der Rückerstattung regeln vom Studierendenparlament zu beschließende Richtlinien.

§ 4 Einziehen der Beiträge

- (1) Der Beitrag wird von der Technischen Universität Dortmund für die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund gemäß § 57 Abs. 1 Satz 5 HG kostenfrei eingezogen. Der Nachweis der Zahlung ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.
- (2) Das Aufkommen an Beiträgen wird von der Technischen Universität Dortmund an folgende Bedarfsträger abgeführt:
1. die Anteile nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 6 an den Allgemeinen Studierenden-ausschuss und
 2. die Anteile nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 auf ein eigenes Sonderkonto, über das der Allgemeine Studierendenausschuss verfügt.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 07.12.2010.

Dortmund, den 2. März 2011

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Promotionsordnung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 2. März 2011

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Voraussetzung zur Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 6 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 7 Bestellung und Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers
- § 8 Widerruf der Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 9 Strukturiertes Promotionsprogramm
- § 10 Dissertation
- § 11 Einreichung der Dissertation
- § 12 Bestellung und Aufgaben der Gutachterinnen/Gutachter
- § 13 Bestellung und Aufgaben der Prüfungskommission
- § 14 Annahme der Dissertation ohne Einspruch
- § 15 Ablehnung und Umarbeitung der Dissertation, Divergenz zwischen den Gutachterinnen/Gutachtern, Einspruch gegen die Annahme der Dissertation
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Ergebnis der Prüfung
- § 18 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 19 Veröffentlichung der Dissertation
- § 20 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 21 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer anderen Hochschule
- § 22 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
- § 23 Aberkennung des Doktorgrades
- § 24 Rechtsbehelf
- § 25 Ehrenpromotion
- § 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Technische Universität Dortmund hat das Recht zur Promotion.
- (2) Sie verleiht für Promotionen in der Fakultät Rehabilitationswissenschaften die Grade einer Doktorin oder eines Doktors der Pädagogik (Dr. paed.) oder einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) nach Maßgabe dieser Promotionsordnung. Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Fakultät Rehabilitationswissenschaften zuständig.
- (3) Die Technische Universität Dortmund kann auf Antrag der Fakultät Rehabilitationswissenschaften den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. paed. h. c./e. h. und Dr. phil. h. c./e. h.) vergeben (§ 24).

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende, besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse weiterführt, einer mündlichen Prüfung (Disputation) sowie des erfolgreichen Absolvierens eines strukturierten Promotionsprogramms festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Promotion und die Erledigung der weiteren ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuss eingerichtet.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gem. § 11 Abs. 1 Nr. 4 HG; das studentische Mitglied sollte möglichst der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden angehören. Die/der Vorsitzende muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Für jede Gruppe wird ein/e Vertreter/in gewählt. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekannt zu geben.
- (3) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Feststellung der Voraussetzungen gem. § 4 und Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren gem. § 6,
 - Bestellung der Betreuer/innen,
 - Bestimmung der Gutachter/innen gem. § 12,
 - Bestimmung der Prüfungskommission gem. § 13,
 - Auslegung der Dissertation gem. § 14 Abs. 2,
 - Feststellung der endgültigen Annahme der Dissertation gem. § 14 Abs. 2 und der Ablehnung der Dissertation nach § 15 Abs. 1, Setzung der Neueinreichungsfrist nach § 15 Abs. 2 und Einholung zusätzlicher Gutachten nach § 15 Abs. 3 und 4,
 - Festlegung von Fristen und Terminen,
 - Entscheidung über Sonderfälle in Promotionsverfahren,

- Entscheidung über Widersprüche,
 - Entscheidung über den zu verleihenden Doktorgrad,
 - Erteilung von Zulassungs- und Ablehnungsbescheiden.
- (4) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat jährlich über die Entwicklung der Promotionsverfahren und gibt ggf. Anregungen zur Änderung der Promotionsordnung und Verbesserung der Promotionsverfahren.
- (5) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte an die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Entscheidungen über ablehnende Bescheide und Widersprüche trifft der Promotionsausschuss als Gremium.
- (6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden hierzu zu verpflichten.
- (7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei Entscheidungen, die Prüfungsleistungen betreffen, haben nur die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter/innen Stimmrecht.

§ 4 Voraussetzung zur Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 67 Abs. 4 HG)

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer einen der folgenden Studienabschlüsse nachweisen kann:
- a) einen einschlägigen Masterabschluss mit 300 Credits und einer Note von mindestens 2.3,
 - b) den Abschluss eines einschlägigen Universitätsstudiums mit mindestens acht Semestern Regelstudienzeit, für das ein anderer Grad als Bachelor vergeben wird, und einer Note von mindestens 2.3;
 - c) einen einschlägigen Masterabschluss mit weniger als 300 Credits und mindestens der Note 2.3 sowie daran anschließende promotionsvorbereitende Studien,
 - d) den Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums von mindestens sechs Semestern mit einer Note von mindestens 2.3 sowie daran anschließende promotionsvorbereitende Studien.
- (2) Als einschlägig im Sinne des Absatzes 1 gelten Abschlüsse in Rehabilitationswissenschaften, Sonderpädagogik und Heilpädagogik. Als einschlägig gelten darüber hinaus auch Abschlüsse in Studiengängen, in denen eine schwerpunktmäßige Beschäftigung mit Fragen der Rehabilitationswissenschaften, der Sonderpädagogik oder der Heilpädagogik in hinreichendem Maße stattgefunden hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auch andere Bewerberinnen/Bewerber zulassen. Er kann die Zulassung in diesen Fällen von der Erbringung promotionsvorbereitender Studien abhängig machen. Der Promotionsausschuss kann vor seiner Entscheidung fachkompetente Mitglieder der Fakultät hinzuziehen.

- (3) Bewerber/innen, die einen Abschluss gem. Abs. 1 lit. c) und lit. d) (und ggfs. Abs. 2) nachweisen, müssen vor der endgültigen Zulassung zur Promotion promotionsvorbereitende Studien von mindestens zwei Semestern bzw. mindestens 60 Credits absolvieren. Der genaue Inhalt und Umfang der promotionsvorbereitenden Studien wird vom Promotionsausschuss festgelegt. Bewerber/innen mit einem Bachelor-Abschluss gem. Abs. 1 lit. d) müssen zusätzlich ihre Eignung zur Promotion nachweisen.
- (4) Hat ein/e Bewerber/in seinen/ihren Studienabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erworben, muss er/sie beim Promotionsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit gem. § 63 Abs. 2 HG stellen. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als Entscheidungshilfe heranzuziehen.. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu beteiligen.

§ 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber richtet ihren/seinen Antrag auf Zulassung zur Promotion mit entsprechendem Formblatt schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Mit dem Antrag sind einzureichen:
 - ggf. Angabe des Promotionsfaches und des angestrebten Doktorgrades,
 - das Thema der Dissertation,
 - eine schriftliche Bestätigung über die Bereitschaft zur Betreuung der Dissertation einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers oder eines habilitierten Mitgliedes der Fakultät,
 - der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 4, insbesondere durch Vorlage von Abschlusszeugnissen für die Hochschulausbildung und Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung,
 - ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche und berufliche Werdegang der Bewerberin/des Bewerbers hervorgeht.Der Immatrikulationsnachweis ist spätestens 3 Wochen nach Zulassung dem Promotionsausschuss vorzulegen.
- (2) Im Antragsformblatt sind wahrheitsgemäß folgende Angaben zu machen:
 - ob die Bewerberin/der Bewerber bereits ein Promotionsverfahren an der Technischen Universität Dortmund beantragt hatte, oder
 - ob sie/er sich in einem solchen Verfahren befand und dieses entweder abgeschlossen oder abgebrochen hat, oder
 - ob die Bewerberin/der Bewerber schon an anderer Stelle eine Promotionszulassung erhalten hat und sich in einem Promotionsverfahren befindet, oder
 - ob sie/er ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen hat.Im letzteren Fall ist anzugeben, welcher Promotionserfolg erzielt wurde.
- (3) Beinhaltet die geplante Dissertation Untersuchungen und/oder Befragungen von Personen, ist zur ethischen Vertretbarkeit Stellung zu nehmen. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob ein Ethikgutachten eingeholt werden muss.

§ 6 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Promotionsausschuss prüft die Bewerbungsunterlagen gem. § 5 auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Voraussetzung zur Promotion gem. § 4. Bei Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen kann der Promotionsausschuss der Bewerberin/dem

Bewerber Auflagen erteilen. Der Promotionsausschuss teilt der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung oder Nichtzulassung als Doktorandin/Doktorand schriftlich mit.

- (2) Der Zulassungsantrag ist abzulehnen,
 - wenn die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen gem. § 4 nicht erfüllt oder innerhalb der vom Promotionsausschuss festgesetzten Frist nicht die fehlenden Unterlagen beigebracht hat,
 - wenn das Fachgebiet der Dissertation in der Fakultät nicht vertreten ist, oder
 - wenn eine fachlich kompetente Betreuung der Dissertation nicht gesichert ist.Der Zulassungsantrag kann abgelehnt werden, wenn bereits ein früheres Promotionsverfahren abgebrochen oder endgültig erfolglos beendet wurde. Ein Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Ist eine Zulassung unter Auflagen gemäß Abs. 1 erfolgt, kann diese widerrufen werden, wenn die Auflage nicht fristgemäß erfüllt wurde.

§ 7 Bestellung und Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers

- (1) Nach der Zulassung zum Promotionsverfahren bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät zur Betreuerin/zum Betreuer der Dissertation. Im Einvernehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden kann die Zahl der Betreuerinnen und Betreuer auf zwei erhöht werden. Die weitere Betreuerin/der weitere Betreuer kann einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dortmund, einer anderen inländischen Hochschule oder einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht angehören. Für sie/ihn gelten die in Satz 1 genannten Qualifikationsmerkmale.
- (2) Aufgabe der Betreuerin/des Betreuers ist es,
 - gemeinsam mit der Doktorandin/dem Doktoranden einen Zeitplan für die Anfertigung der Dissertation zu erstellen und das strukturierte Promotionsprogramm abzustimmen; dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anfertigung der Dissertation in der Regel nicht mehr als drei Jahre erfordern soll;
 - sich während der Anfertigung der Dissertation regelmäßig von der Doktorandin/dem Doktoranden über den Fortschritt ihres/seines Vorhabens unterrichten zu lassen,
 - die Doktorandin/den Doktoranden bei auftretenden Schwierigkeiten fachkundig zu beraten,
 - von der Doktorandin/dem Doktoranden gelieferte Beiträge umfassend in mündlicher oder schriftlicher Form zu kommentieren.
- (3) Die Doktorandin/der Doktorand ist verpflichtet, ihrer/seiner Betreuerin oder ihrem/seinem Betreuer einmal jährlich schriftlich über die bisherigen und geplanten Aktivitäten zu berichten. Dem Bericht schließt sich ein Gespräch mit der Betreuerin/dem Betreuer an.

§ 8 Widerruf der Zulassung zum Promotionsverfahren

Der Promotionsausschuss kann frühestens nach sechs Jahren die Zulassung zum Promotionsverfahren im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer widerrufen, wenn sich die Doktorandin/der Doktorand nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation sowie die Absolvierung des strukturierten Promotionsprogramms erfolgreich bemüht. Vor einer Entscheidung ist die Doktorandin/der Doktorand zu

hören. Der Promotionsausschuss kann darüber hinaus nach Ablauf von drei Jahren die Doktorandin/den Doktoranden auffordern, einen Zwischenbericht über den Stand ihrer/seiner Dissertation vorzulegen, oder der Doktorandin/dem Doktoranden im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer eine Frist setzen, innerhalb derer die Dissertation einzureichen ist.

§ 9 Strukturiertes Promotionsprogramm

- (1) Während des Promotionsverfahrens nimmt die Doktorandin/der Doktorand an einem strukturierten Promotionsprogramm teil. Die Inhalte und der Umfang des strukturierten Promotionsprogramms werden vom Fakultätsrat der Fakultät Rehabilitationswissenschaften festgelegt.
- (2) Es wird empfohlen, pro Semester an mindestens einer Veranstaltung teilzunehmen. Einzelheiten hierzu regelt die Betreuerin/der Betreuer in Absprache mit der Doktorandin/dem Doktoranden.
- (3) Über die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 10 Dissertation

- (1) Die Doktorandin/der Doktorand muss eine selbständige wissenschaftliche Arbeit vorlegen, die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt.
- (2) Kumulative Dissertationen in Form mehrerer kleinerer wissenschaftlicher Arbeiten sind unzulässig. Gemeinsame Dissertationen mehrerer Personen (Gruppenarbeiten) können auf Antrag vom Promotionsausschuss genehmigt werden, sofern sichergestellt ist, dass der individuelle Beitrag der einzelnen Doktorandin/des einzelnen Doktoranden deutlich erkennbar und in sich bewertbar ist und für sich den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügt.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Betreuern.
- (4) Eine Vorabveröffentlichung der Dissertation oder von Teilen der Dissertation ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Promotionsausschusses möglich.

§ 11 Einreichung der Dissertation

- (1) Die Einreichung der Dissertation erfolgt mit entsprechendem Formblatt beim Promotionsausschuss der Fakultät.
- (2) Neben der Dissertation in drei gebundenen, maschinenschriftlichen Exemplaren und als elektronische datengeschützte Datei auf einem geeigneten Datenträger sind einzureichen:
 - eine Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer DIN A4-Seite,
 - eine schriftliche eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation selbstständig

- verfasst wurde und alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfen in der Dissertation vermerkt wurden,
- eine Erklärung darüber, dass die Dissertation weder in der gegenwärtigen noch in einer anderen Fassung an der Technischen Universität Dortmund oder an einer anderen Hochschule im Zusammenhang mit einer staatlichen oder akademischen Prüfung vorgelegt worden ist,
 - ein aktualisierter Lebenslauf der Doktorandin/des Doktoranden und
 - der Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des strukturierten Promotionsprogramms.
- (3) Ein Rücktritt vom Promotionsverfahren ist dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zulässig,
- solange nicht eine endgültige Ablehnung der Dissertation erfolgt ist, oder
 - nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.
- In allen anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 14 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12 Bestellung und Aufgaben der Gutachterinnen/Gutachter

- (1) Sobald die Dissertation mitsamt den erforderlichen Unterlagen gem. § 11 vollständig vorliegt, bestellt der Promotionsausschuss zwei Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation. Vorschläge der Doktorandin/des Doktoranden sollen berücksichtigt werden.
- (2) Von den Betreuerinnen/Betreuern der Dissertation ist mindestens eine/einer zur Gutachterin/zum Gutachter zu bestellen. Außerdem muss eine Gutachterin/ein Gutachter der Fakultät als Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied angehören. Externe Gutachterinnen/Gutachter müssen einer inländischen Hochschule oder einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht als Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied angehören.
- (3) Die Gutachterinnen/Gutachter legen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von acht Wochen unabhängige, begründete Gutachten vor. Sie empfehlen in ihren Gutachten die Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation.
- (4) Das Promotionsvorhaben soll spätestens sechs Monate nach Einreichung der Dissertation abgeschlossen sein.

§ 13 Bestellung und Aufgaben der Prüfungskommission

- (1) Nach der Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission und in der Regel die Erstbetreuerin/den Erstbetreuer der Dissertation als deren Vorsitzende/deren Vorsitzenden. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus drei Mitgliedern, die zur Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder zu den habilitierten Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gehören müssen. Der Prüfungskommission können externe Mitglieder von inländischen Hochschulen und ausländischen Hochschulen mit Promotionsrecht angehören. Für diese Mitglieder gelten die gleichen Qualifikationsmerkmale wie für die anderen Mitglieder. Wird die Promotion gemeinsam mit einer anderen Hochschule betreut, kann die Prüfungskommission erweitert werden.

- (2) Die Doktorandin/der Doktorand kann Vorschläge zur Besetzung der Prüfungskommission machen. Bei der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer soll nach Möglichkeit den Vorschlägen der Doktorandin/des Doktoranden gefolgt werden.
- (3) Aufgaben der Prüfungskommission sind:
- Entscheidung über Annahme, Ablehnung oder Umarbeitung der Dissertation gem. § 15 Abs. 2 und 3,
 - Entscheidung über die Behandlung der Dissertation im Fall eines begründeten Einspruchs gegen die Annahme gem. § 15 Abs. 4,
 - Benotung der Dissertation
 - Durchführung und Benotung der mündlichen Prüfung,
 - Feststellung des Gesamtergebnisses,
 - Feststellung der Druckreife der Dissertation oder Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Form der Dissertation unter Beachtung der Vorschläge durch die Gutachterinnen/Gutachter.

§ 14 Annahme der Dissertation ohne Einspruch

- (1) Beantragen die Gutachterinnen/Gutachter die Annahme der Dissertation, so schlagen sie auch ein Prädikat für die Dissertation vor. Als Noten gelten
- „ausgezeichnet“ (summa cum laude),
 - „sehr gut“ (magna cum laude),
 - „gut“ (cum laude),
 - „genügend“ (rite).
- Die Note „ausgezeichnet“ darf nur für eine ungewöhnlich hohe wissenschaftliche Leistung erteilt werden.
- (2) Wurde die Annahme der Dissertation einstimmig befürwortet, so legt der Promotionsausschuss die Dissertation mit den Gutachten für die Dauer von vier Wochen im Dekanat der Fakultät zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Mitglieder der Technischen Universität Dortmund aus. Dies wird den Fakultäten der Technischen Universität Dortmund unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Erfolgt innerhalb von fünf Tagen nach dem Ende der Auslagezeit kein begründeter Einspruch einer Hochschul-lehrerin/eines Hochschullehrers, so stellt der Promotionsausschuss die endgültige Annahme der Dissertation fest. Damit erwirbt die Doktorandin/der Doktorand die Zulassung zur mündlichen Prüfung.
- (3) Über die getroffene Entscheidung unterrichtet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin/den Doktoranden.

§ 15 Ablehnung und Umarbeitung der Dissertation, Divergenz zwischen den Gutachterinnen/Gutachtern, Einspruch gegen die Annahme der Dissertation

- (1) Sprechen sich die Gutachterinnen/Gutachter übereinstimmend für eine Ablehnung der Dissertation aus, so stellt der Promotionsausschuss fest, dass die Dissertation abgelehnt ist. Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Bei Ablehnung der Dissertation ist die Promotion nicht bestanden.
- (2) Sprechen sich die Gutachterinnen/Gutachter einstimmig für eine Umarbeitung der Dissertation aus, so setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Gutachterinnen/Gutachter eine angemessene Frist von maximal 6 Monaten, innerhalb derer die Arbeit neu einzureichen ist. Nach erneuter Einreichung der Dissertation prüft die Prü-

fungskommission unter Beteiligung der Gutachterinnen/Gutachter, ob den Auflagen in der neuen Fassung hinreichend Rechnung getragen ist, und entscheidet über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Lässt die Doktorandin/der Doktorand die Frist ohne wichtigen Grund verstreichen oder kommt sie/er den erteilten Auflagen nicht nach, so ist die Dissertation abzulehnen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Im Fall der Ablehnung ist die schriftliche Begründung der Prüfungskommission dem Promotionsausschuss bekannt zu geben.

- (3) Sind sich die Gutachterinnen/Gutachter über Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation nicht einig, so holt der Promotionsausschuss ein zusätzliches Gutachten einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers einer anderen in- oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht ein. Auf der Grundlage aller drei Gutachten entscheidet die Prüfungskommission über die weitere Behandlung der Dissertation. Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) Im Falle eines fristgerechten begründeten Einspruchs gegen die Annahme der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission nach Einholung von Stellungnahmen der beteiligten Gutachterinnen/Gutachter über das weitere Verfahren. In Zweifelsfällen muss eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter hinzugezogen werden. Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der eingereichten Arbeit als Dissertation entscheidet die Prüfungskommission aufgrund aller vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen. Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend
- (5) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet die Doktorandin/den Doktoranden über jede getroffene Entscheidung. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Doktorandin/dem Doktoranden ist zuvor rechtliches Gehör zu geben.

§ 16 Mündliche Prüfung

- (1) Nach der endgültigen Annahme der Dissertation, setzt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Diese muss in der Vorlesungszeit und soll innerhalb von sechs Wochen nach der endgültigen Annahme der Dissertation stattfinden. Die mündliche Prüfung kann auch im Zusammenhang mit mündlichen Prüfungen anderer Doktorandinnen/Doktoranden an einem Disputationstag der Fakultät vom Promotionsausschuss angesetzt werden. Die Doktorandin/der Doktorand und die Mitglieder der Prüfungskommission sind mit einer Frist von zwei Wochen zur mündlichen Prüfung einzuladen. Der Termin der mündlichen Prüfung wird außerdem durch Aushang in der Fakultät bekannt gegeben.
- (2) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung und findet in der Form einer hochschulöffentlichen Disputation statt. Sie dient der Feststellung, ob die Doktorandin/der Doktorand aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihr/ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse zu begründen, weiter auszuführen und in den Kontext ihres/seines Fachgebietes zu stellen.
- (3) Die Disputation beginnt mit einem maximal 30-minütigen Vortrag der Doktorandin/des Doktoranden über die wichtigsten Ergebnisse ihrer/seiner Dissertation. Daran schließt sich unmittelbar eine maximal 60-minütige Diskussion über die Hauptergebnisse sowie die fachlichen und methodischen Probleme der Dissertation an, die die/der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet.

- (4) Prüfungsberechtigt sind nur die Mitglieder der Prüfungskommission, frageberechtigt sind auch die anwesenden Hochschullehrer/innen und habilitierten Mitglieder der Fakultät. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Vortrags und der Diskussion sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Die mündliche Prüfung findet in der Regel in der Sprache, in der die Dissertation verfasst wurde, statt. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.
- (6) Bleibt die Doktorandin/der Doktorand der mündlichen Prüfung ohne hinreichende Entschuldigung fern oder bricht sie/er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden.

§ 17 Ergebnis der Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und der gezeigten Leistung in der mündlichen Prüfung, ob
 - die Doktorandin/der Doktorand zu promovieren ist,
 - die Doktorandin/der Doktorand die mündliche Prüfung wiederholen muss, oder
 - die Promotion abgelehnt wird.Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidung einvernehmlich treffen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, führt sie die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss herbei. Die Prüfungskommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- (2) Entscheidet die Prüfungskommission, dass die Doktorandin/der Doktorand zu promovieren ist, legt sie die Note für die mündliche Prüfung fest. Für die Bezeichnung der Prädikate gilt § 14 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Anschließend legt die Prüfungskommission die Note für die Dissertation und die Gesamtnote der Promotion fest. Bei der Festlegung der Gesamtnote ist in der Regel auf die Bewertung der Dissertation besonderes Gewicht zu legen. Für die Bezeichnung der Prädikate gilt § 14 Abs. 1 entsprechend.
- (4) Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin/dem Doktoranden in Gegenwart der Prüfungskommission die Bewertung ihrer/seiner Leistungen sowie etwaige Änderungsaufgaben für die Veröffentlichung der Dissertation mit.
- (5) Über das Ergebnis der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Promotion stellt der Promotionsausschuss der Doktorandin/dem Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus. Im Falle der Ablehnung der Promotion gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

§ 18 Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann die Doktorandin/der Doktorand einmal – innerhalb eines Jahres – wiederholen. Den Termin für die Wiederholung bestimmt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.
- (2) Hat die Prüfungskommission nach Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung die Promotion endgültig abgelehnt, ist das Promotionsverfahren endgültig erfolglos beendet. Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen ist zu begründen und mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Doktorandin/dem Doktoranden ist zuvor rechtliches Gehör zu geben.

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach erfolgreicher Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet, ihre/seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Diese/dieser prüft unter Beteiligung der Gutachterinnen/Gutachter, ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen erfüllt sind.
- (2) Die Dissertation ist dann in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Verfasserin/der Verfasser drei Exemplare der zur Veröffentlichung genehmigten Dissertationsfassung unentgeltlich an die Hochschulbibliothek zur Archivierung abliefern. Diese Exemplare müssen auf alterungsbeständigem Holz – und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation in der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.
- (3) Darüber hinaus muss die Verbreitung sichergestellt sein durch
 - den Nachweis des Vertriebs über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder
 - den Nachweis des Vertriebs über den Buchhandel mit der vertraglich zugesicherten Garantie, dass die Dissertation durch Aufnahme in das Verzeichnis lieferbarer Bücher jederzeit erhältlich ist, und dass bei entsprechender Nachfrage kurzfristig weitere Exemplare nachgedruckt werden, oder
 - den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, oder
 - die Ablieferung einer nach Hochschulbibliotheksrichtlinien gefertigten elektronischen Version. In diesem Fall überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Daten-netzen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. Bei geplanter Veröffentlichung in einem Verlag ist innerhalb dieser Frist mindestens der Verlagsvertrag vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist verlängern und/oder bei erneuter Fristsetzung eine andere Form der Veröffentlichung vorschlagen oder verlangen. Versäumt die Doktorandin/der Doktorand die ihr/ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 20 Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Sobald die Doktorandin/der Doktorand gegenüber dem Promotionsausschuss den Nachweis der Verbreitung der Dissertation gemäß § 19 Abs. 3 geführt und drei Pflichtexemplare der Universitätsbibliothek übergeben hat, wird eine Promotionsurkunde auf den Tag der erfolgreich abgelegten mündlichen Prüfung ausgestellt. Die Promotionsurkunde ist von der Dekanin/vom Dekan und von der Rektorin/vom Rektor zu unterzeichnen.

- (2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde entsteht das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 21 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer anderen Hochschule

- (1) Der Doktorgrad kann auch im Zusammenwirken mit einer Fakultät einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht aus dem In- oder Ausland verliehen werden.
- (2) Die Durchführung eines Promotionsverfahrens mit einer Fakultät einer anderen Hochschule setzt den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung voraus, in der die Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.
- (3) Sehen die jeweils gültigen Promotionsordnungen der beteiligten Fakultäten ein strukturiertes Promotionsprogramm gemäß § 9 vor, so einigen sich die Fakultäten der Hochschulen darüber, wo die Doktorandin/der Doktorand dieses Programm zu absolvieren hat, bzw. welche Teile des Programms der jeweils anderen Hochschule anerkannt werden.

§ 22 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin/der Doktorand im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat, oder dass wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt der Fakultätsrat auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotion für ungültig.
- (2) Der Doktorandin/dem Doktoranden ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.
- (2) Über die Aberkennung des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat. Der/dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission entscheidet der Promotionsausschuss. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fakultätsrat. Vor belastenden Entscheidungen ist der Doktorandin/dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 25 Ehrenpromotion

- (1) Der Doktorgrad „ehrenhalber“ (Dr. paed. h. c./e. h. oder Dr. phil. h. c./e. h.) darf nur für hervorragende/außerordentliche Leistungen in Rehabilitationswissenschaften, Sonderpädagogik und Heilpädagogik verliehen werden.
- (2) Mitgliedern der Technischen Universität Dortmund kann der Doktorgrad „ehrenhalber“ nicht verliehen werden. Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglieder der Technischen Universität Dortmund waren, soll der Doktorgrad „ehrenhalber“ nicht verliehen werden.
- (3) Über die Verleihung des Doktorgrades „ehrenhalber“ entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsrates.

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 17. Februar 1998 außer Kraft. Unbeschadet der Außerkraftsetzung gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die den Antrag auf Zulassung vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt haben, die bisherige Promotionsordnung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 13.10.2010.

Dortmund, den 2. März 2011

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Modellbauwerkstatt der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 2. März 2011

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Technische Universität Dortmund (TU Dortmund) die folgende Ordnung erlassen:

I. Teil: Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstellung

Die Modellbauwerkstatt ist eine Betriebseinheit der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der TU Dortmund i. S. d. § 29 Abs. 2 HG i. V. m. § 12 Abs. 1, 4 Grundordnung der TU Dortmund vom 01.11.2007 und § 5 Fachbereichsrahmenordnung der Universität Dortmund vom 18.04.2002.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Modellbauwerkstatt unterstützt Forschung und Lehre der Fakultät durch die Zurverfügungstellung der für den Modellbau im Bereich Architektur und Bauingenieurwesen erforderlichen Räumlichkeiten und Maschinen. Die Modellbauwerkstatt dient in diesem Zusammenhang sowohl dem Erlernen des Modellbaus als auch der Durchführung von Modellbauvorhaben.
- (2) Zudem erstellt die Modellbauwerkstatt Modelle für hochschulbezogene Projekte von Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät i.S.d. § 9 HG. Im Rahmen freier Kapazitäten und gegen Erstattung der hierdurch für die Modellbauwerkstatt zusätzlich entstehenden Kosten kann die Modellbauwerkstatt solche Dienstleistungen auch anderen Mitgliedern und Angehörigen der TU Dortmund erbringen.
- (3) Die Erstellung von Modellen und die Erbringung anderer Leistungen für nicht hochschulbezogene Projekte oder für Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der TU Dortmund sind, bedarf der vorherigen Zustimmung des Fakultätsrates und des Rektorates.

§ 3 Leitung

- (1) Die Leitung der Modellbauwerkstatt obliegt der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer, die oder der Inhaberin oder Inhaber des Lehrstuhls Grundlagen und Theorie der Baukonstruktion ist. Bei einer Umbenennung des Lehrstuhls obliegt die Leitung der Inhaberin oder dem Inhaber des umbenannten Lehrstuhls. Für Zeiträume, in denen der Lehrstuhl auch nicht durch eine Vertreterin oder einen Vertreter i.S.d. § 39 Abs. 2 HG besetzt ist, wählt der Fakultätsrat ein Mitglied der Fakultät, das der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehört, als Kommissarische Leiterin oder Kommissarischen Leiter der Modellbauwerkstatt.
- (2) Auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters wählt der Fakultätsrat eine Stellvertretende Leiterin oder einen Stellvertretenden Leiter, die oder der ebenfalls die Voraussetzungen des Abs. 1 S. 2 erfüllen muss. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Leiterin oder der Leiter ist für die Aufgabenerfüllung der Modellbauwerkstatt, den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Verwendung der Sachmittel, die der Modellbauwerkstatt von der Dekanin oder vom Dekan zugewiesen sind, verantwortlich. Die Leiterin oder der Leiter ist gegenüber der Dekanin oder dem Dekan auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

II. Teil: Benutzungsordnung

§ 4 Nutzerinnen und Nutzer

Die Modellbauwerkstatt steht vorrangig den Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät zur Verfügung. Im Rahmen freier Kapazitäten und gegen Erstattung der hierdurch für die Modellbauwerkstatt zusätzlich entstehenden Kosten kann die Leiterin oder Leiter auch andere Mitglieder und Angehörige der TU Dortmund zur Nutzung zulassen. Sonstige Personen können nur nach vorheriger Zustimmung des Fakultätsrates und des Rektorats zugelassen werden.

§ 5 Nutzung der Modellbauwerkstatt

- (1) Die Leiterin oder der Leiter erlässt eine Allgemeine Betriebsanweisung für die Modellbauwerkstatt. Die Allgemeine Betriebsanweisung ist ebenso wie diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung gut sichtbar im Eingangsbereich der Modellbauwerkstatt auszuhängen und auf der Homepage der Modellbauwerkstatt im Internet zu veröffentlichen. Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung und die Allgemeine Betriebsanweisung sind von den Nutzerinnen und Nutzern vor einer Nutzung der Modellbauwerkstatt aufmerksam zu lesen und jederzeit zu beachten.
- (2) Eine Benutzung der Modellbauwerkstatt ist nur während der gut sichtbar im Eingangsbereich auszuhängenden und auf der Homepage der Modellbauwerkstatt im Internet zu veröffentlichen Öffnungszeiten und nur bei Anwesenheit des Werkstattpersonals gestattet. Den Anweisungen des Werkstattpersonals ist jederzeit Folge zu leisten. Vor einer erstmaligen Benutzung der Modellbauwerkstatt durch eine Nutzerin oder einen Nutzer finden eine allgemeine Einweisung einschließlich einer Unterweisung in die Regeln dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung und der Allgemeinen Betriebsanweisung durch das Werkstattpersonal statt. Eine Benutzung der Modellbauwerkstatt darf erst nach dieser Einweisung, deren Durchführung von der Nutzerin oder dem Nutzer schriftlich zu bestätigen ist, erfolgen.
- (3) Eine Benutzung der Modellbauwerkstatt darf lediglich zu hochschulbezogenen Zwecken erfolgen. Eine Benutzung zu anderen Zwecken ist nicht gestattet.
- (4) Die Räumlichkeiten und Maschinen der Modellbauwerkstatt sind sorgfältig zu behandeln. Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden an den Räumlichkeiten und Maschinen, die von ihnen verursacht werden. Maschinen und sonstige Gegenstände der Modellbauwerkstatt dürfen nicht aus der Werkstatt entfernt werden. Dies gilt auch für noch nicht in einem Modell verarbeitete Materialien.
- (5) Die TU Dortmund übernimmt keine Haftung für in die Räumlichkeiten der Modellbauwerkstatt eingebrachten Gegenstände.

§ 6 Ausschluss und Beschränkung der Benutzung der Modellbauwerkstatt

Bei einem Verstoß gegen diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann die Leiterin oder der Leiter einen befristeten Ausschluss von der Benutzung oder eine Benutzungsbeschränkung

aussprechen. Ein besonders schwerwiegender Verstoß kann zum unbefristeten Ausschluss von der Benutzung führen. Hierüber entscheidet die Rektorin oder der Rektor. Ein besonders schwerwiegender Verstoß ist insbesondere bei einer vorsätzlichen Beschädigung oder Entwendung von Maschinen, anderen Einrichtungsgegenständen oder Teilen hiervon gegeben. Ein besonders schwerwiegender Verstoß liegt ferner dann vor, wenn wiederholt vorsätzlich die betrieblichen Abläufe der Modellbauwerkstatt gestört oder das dort beschäftigte Personal belästigt werden. Vor einem Ausschluss oder einer Benutzungsbeschränkung ist die Nutzerin oder der Nutzer anzuhören.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TU Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen vom 18.01.2011.

Dortmund, den 2. März 2011

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

„Das Korruptionsbekämpfungsgesetz des Landes NRW legt in § 17 für die Mitglieder der Hochschulorgane eine Auskunftspflicht bezüglich Mitgliedschaften in Aufsichtsräten, Beraterverträgen, Funktionen in Vereinen etc. fest. Dieser Auskunftspflicht sind die Mitglieder der Organe der TU Dortmund nachgekommen. Die Ergebnisse können im Dezernat 1.3 nach vorheriger Anmeldung (Tel.: 755-6048) eingesehen werden.“